

Obliegenheit kirchlicher Rechtsträger hier: Verkehrssicherungspflicht

Das nachstehende Merkblatt des Bayer. Versicherungsverbandes AG, München, zur Verkehrssicherungspflicht ist im Interesse angemessener Prämien, aber auch zur Vermeidung von zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu beachten:

Die gesetzlich festgeschriebene Verkehrssicherungspflicht hat zum Inhalt, dass jeder, der einen Gefahrenbereich eröffnet, dafür sorgen muss, dass andere nicht zu Schaden kommen.

Eine wichtige Ausprägung dieser Verkehrssicherungspflicht ist die Räum- und Streupflicht. Stürzt ein Passant an einer Stelle, an der der räum- und streupflichtige Anlieger nicht gestreut hat, so drohen nicht nur hohe zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, sondern der Verantwortliche kann auch strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Rechenschaft gezogen werden.

Grundsätzlich genießen Sie für den Fall eines solchen Glättesturzes Versicherungsschutz über den Haftpflichtversicherungsvertrag für die (Erz-)Diözesen. Was Ihnen jedoch niemand abnehmen kann, ist die erwähnte strafrechtliche Verpflichtung. Folgende Gegenmaßnahmen

bieten sich an, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern:

Legen Sie einen **Räum- und Streuplan** fest. In diesem ist grundsätzlich festgehalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Der Vorteil ist, dass Ihnen bei Vorliegen eines solchen Räum- und Streuplanes niemand vorwerfen kann, Sie hätten an dieser und jener Stelle zuerst streuen müssen.

Eine weitere und äußerst wichtige Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Wir haben diesem Schreiben eine Kopie als Vorlage beigelegt. Tragen Sie in diesen **Räum- und Streubericht** ein, an welchem Tag Sie wann in welchem Streubereich (gemäß Ihrem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln gestreut haben. Die Erfahrung zeigt, daß zivilrechtliche Schadenersatzprozesse mit einer erheblich größeren Wahrscheinlichkeit gewonnen werden, wenn ein solcher Räum- und Streuplan vorliegt und der als Zeuge vernommene Streupflichtige sich auf die dort gemachten Aufzeichnungen beruft.

Wichtige weitere Problempunkte im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind mangelnde **Beleuchtung, Stolperstellen und Rutschgefahr**. Gehen Sie die Kirche und ihre nähere Umgebung vier Mal im Jahr ab und überprüfen Sie die Örtlichkeiten. Auch hier bietet sich an, die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen in Form einer kurzen Notiz festzuhalten.

Zuletzt müssen noch drei ganz erhebliche Gefahrenquellen erwähnt werden: Es handelt sich um die Gefahren durch **herabstürzende Äste**, Gefahren, die von **Gebäuden** drohen (Dachziegel etc.), und Verletzungen auf **Kinderspielplätzen**. Gerade im Bereich der Kinderspielplätze kommt es immer wieder zu tragischen Unfällen, die auch und gerade hier strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können. Ziehen Sie für den Bereich der Gebäude und Kinderspielplätze ein Mal im Jahr einen Fachmann hinzu (z.B. TÜV), der die Örtlichkeiten begutachtet. Baumschauen sind zwei Mal im Jahr erforderlich, einmal im belaubten und im unbelaubten Zustand. Die Hinzuziehung eines Fachmannes ist hier dann erforderlich, wenn die Sichtprobe eine Schadhafteigkeit des Baumes ergibt.

Die Beachtung der genannten Punkte kommt nicht nur Ihnen selbst und den Benutzern der kirchlichen Anlagen zu Gute, sondern mittelbar auch den **Beiträgen**, die die

(Erz-)Diözese für den Versicherungsvertrag aufzubringen hat. Wir bitten daher, nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse, um Beachtung.